# KAGFREILAND STATUTEN



## I. VFRFIN

### ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen «KAGfreiland» besteht ein Verein mit nichtwirtschaftlichem Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Ort der Geschäftsstelle.

# ART. 2 ZWECK

KAGfreiland fördert eine konsequent artgerechte und tierfreundliche Nutztierhaltung in allen Belangen und betreibt Aufklärung in diesem Bereich. KAGfreiland setzt sich zudem ein für ökologische und bäuerliche Produktionsformen mit Freilandhaltung von Nutztieren.

# ART. 3 TÄTIGKEITEN

KAGfreiland verfolgt diese Zwecke insbesondere durch:

- a) Beispielhafte Regelungen (Mindestnormen) für Tierhaltung, Zucht, Fütterung, Anbau, Transport, Schlachtung, Deklaration und Vermarktung, mit dem Ziel einer Gesamtbetrieblichkeit;
- b) Förderung, Beratung und Unterstützung von Betrieben und Unternehmen jeglicher Art, welche tierfreundliche Haltung betreiben bzw. direkt oder indirekt fördern. *KAGfreiland* kann sich an Unternehmen beteiligen oder solche gründen, um den Absatz von Produkten aus artgerechter Tierhaltung und Landwirtschaft zu erleichtern oder zu fördern;
- c) Initiierung und Umsetzung verbesserter Tierhaltungsformen;
- d) Information, Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit und seiner Mitglieder;
- e) Förderung des direkten Kontakts zwischen Tierhaltern und Konsumenten;
- f) Förderung des Absatzes von KAGfreiland-Produkten;
- g) Einflussnahme auf Politik und Gesetzgebung zur Verbesserung der Tierhaltung;
- h) Beteiligung an zielverwandten Organisationen, Dach- oder Branchenverbänden;
- Wahrung der rechtlichen Interessen von Tierhaltern und Konsumenten, soweit sie sich mit dem Vereinszweck decken.

# II. MITGLIEDSCHAFT

# ART. 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied von *KAGfreiland* können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt automatisch durch die Entrichtung eines Jahresbeitrages. Die Ablehnung einer Anmeldung ist ohne Angabe der Gründe durch den Vorstand zulässig. Der Austritt aus dem Verein erfolgt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung;
- c) aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes durch Ausschluss durch die Generalversammlung.
  Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb drei Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

# ART. 5 EHRENMITGLIEDER

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um *KAGfreiland* verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Ehrenmitglieder behalten ihre vollen Rechte als Mitglied, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

# III. ORGANE

# ART. 6 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern und ist das oberste Organ. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens einmal jährlich, in der Regel innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einberufen.



Einladungen zur Generalversammlung sind unter Ankündigung der zur Verhandlung stehenden Traktanden, Anträge und Wahlvorschläge mindestens vier Wochen vor Abhaltung zu Versand zu bringen oder auf der Homepage zu publizieren.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, so oft es das Interesse von *KAGfreiland* erfordert oder innert 3 Wochen, wenn dies 1/10 der Mitglieder verlangt. Diesbezügliche Begehren sind unter Angabe der zu stellenden Anträge schriftlich dem Vorstand einzureichen.

In die Befugnis der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- b) Wahl der Kontrollstelle:
- c) Genehmigung von Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge für das nächstfolgende Jahr;
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- f) Genehmigung von wesentlichen strategischen Veränderungen, welche vom Vorstand beschlossen wurden.
- g) Entscheide über:
- Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- Anträge von Mitgliedern, welche in die Befugnis der Generalversammlung gemäss Art. 6 Statuten fallen, sofern sie dem Vorstand bis mindestens 21 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten und den angemeldeten Mitgliedern bis mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung ausschliesslich elektronisch zu übermitteln;
- Anträge von Mitgliedern zu traktandierten Geschäften, die im Verlaufe der Versammlung eingebracht werden.
- h) Revision der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins *KAGfreiland*.

## ART. 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Mit *KAGfreiland* durch Lizenzvertrag verbundene Personen (Tierhalter, Metzger usw.) dürfen nicht die Mehrheit des Vorstandes stellen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Strategie des Vereins;
- b) Leitung des Vereins und Vertretung desselben gegen aussen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Erlass eines Geschäftsreglements, das die Aufgaben der Geschäftsstelle festhält;
- f) Anstellung der Geschäftsleitung und Erarbeitung des Stellenbeschriebs;
- g) Vergabe von Leistungsaufträgen;
- h) Genehmigung von Budget und Jahreszielen;
- i) Erlass der Richtlinien für Tierhalter, Verarbeiter und Händler usw.:
- j) Einsetzen von Kommissionen;
- k) Alle Belange, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst gemäss den statutarischen Aufgaben. Er kann den Aufwand seiner Mitglieder angemessen entschädigen. Einen Teil seiner Befugnisse und Pflichten kann er auf die Geschäftsleitung übertragen. Der Geschäftsleiter bzw. ein Vertreter der Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes teil und verfügt über eine beratende Stimme.

# ART. 8 KONTROLLSTELLE

Die Generalversammlung wählt eine neutrale Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle, welcher die Rechnungsprüfung obliegt. Die Kontrollstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

# IV. ORGANISATION, VERSCHIEDENES

# ART. 9 ORGANISATION UND VERFAHREN

Für alle Organe von *KAGfreiland* gelten die folgenden Regeln:

- a) Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter;
- b) Abstimmungen werden mit einfachem Mehr der Anwesenden und den allenfalls von ihnen Vertretenen entschieden;
- c) Die Amtsdauer aller gewählten Organe beträgt ein Jahr. Sie endet am Tag der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich;
- d) Die Stellvertretung bei Abstimmungen ist im Umfang von zwei zusätzlichen Mitgliedern zulässig;
- e) Sind alle Mitglieder eines Organs anwesend, können sie bei Einstimmigkeit auch über nicht traktandierte Geschäfte entscheiden. Zirkularbeschlüsse des Vorstandes sind mit einer Zweidrittel-



mehrheit möglich;

f) Über Sitzungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen, das die Mitwirkenden nennt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet ist.

# ART. 10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# ART. 11 MITTEILUNGEN

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, per Post oder elektronisch an die letzte bekannte Adresse oder durch Bekanntgabe auf der Website von *KAGfreiland*.

# ART. 12 STATUTENÄNDERUNGEN

Statutenänderungen erfordern mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Die beschlossenen Änderungen sind allen Mitgliedern schnellmöglichst, spätestens innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.

## V. FINANZIELLE MITTEL

# ART. 13 MITTEL

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse. Die Einnahmen von *KAGfreiland* bestehen aus:

- a) Abonnements- bzw. Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden, Legaten und sonstigen Zuwendungen;
- c) Zweckgebundenen Unterstützungsbeiträgen;
- d) Erträgen von Dienstleistungen für Mitglieder und Dritte;
- e) Erträgen von Finanzierungsaktionen;
- f) Tierhalterbeiträgen;
- g) Lizenzgebühren;
- h) Allfälligen Zinserträgen.

Restguthaben bei Kündigung der Mitgliedschaft werden nicht zurückerstattet.

*KAGfreiland* kann Mitglieder und Dritte für ihre Mitarbeit entschädigen, sofern hierüber eine schriftliche Abmachung besteht. Einzelne Dienstleistungen können ganz auf den Kreis der Mitglieder beschränkt werden.

### ART. 14 HAFTUNG

Für die finanziellen und übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

# VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## ART. 15 AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen. Eine Auflösung des Vereins *KAGfreiland* erfordert mindestens die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung sind Aktiven und Passiven des Vereins einer zielverwandten Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreit ist, zuzuwenden. Die steuerbefreite Organisation wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.

# ART. 16 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Verabschiedung durch die ordentliche Generalversammlung vom 28.08.2021 in Kraft.

Aarau, den 28.08.2021

Stefan Schürmann | Präsident KAGfreiland

